

Wahlordnung des Bundeskongresses von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: Mai 2021 -

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des XIII. Bundeskongresses.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Wahlen zu Kommissionen, die der Durchführung einer Versammlung dienen und nur für die Dauer der Versammlung gewählt werden, können offen durchgeführt werden, sofern kein:e Versammlungsteilnehmer:in dem widerspricht.
- (4) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein.
- (5) Das passive und aktive Wahlrecht wird geregelt in der Bundessatzung sowie in der Geschäftsordnung. Das aktive Wahlrecht können aus technischen Gründen nur bis zum 25.04.2021 angemeldete Delegierte ausüben (Siehe §1(6)).
- (6) Die Wahlgänge werden über Open Slides mit E-Voting durchgeführt. Alle bis zum 25.04.2021 angemeldeten Delegierte erhielten hierfür im Vorfeld einen zufällig zugeteilten und damit pseudonymisierten Account per Brief zugesendet. Ausschließlich diese Accounts (Kategorie „Wahlberechtigte“ in Open Slides) werden für das aktive Wählen zugelassen.
- (7) Für die treuhänderische Verwaltung und Zusendung der Accounts ist Adrian Furtwängler von der Bundesgeschäftsstelle beauftragt worden. Er hat schriftlich versichert, keine Manipulationen an den Accounts vorzunehmen und sie vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahlleiter:in und mindestens ein weiteres Mitglied in die Wahlkommission.
- (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission angehören.
- (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Gehilf:innen hinzuziehen.
- (4) Die Wahlleiter:in leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.
- (5) Von jedem Wahlgang ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem:der Wahlleiter:in und einem weiteren Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (6) Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll + E-Votings) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

§ 3 Kandidaturen

- (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Das Kandidieren ist bis zum Abschluss der Kandidat:innenliste (§ 4 Abs. 1) für bis zum 05.05.2021 angemeldete Personen möglich.
- (2) Jede:r Teilnehmer:in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede:r, die:der wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden der Wahlkommission schriftliche Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form) vorliegen.
- (4) Die Kandidat:innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.
- (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, einzelnen Kandidierenden Fragen zu stellen oder Anmerkungen zu machen. Über den zeitlichen Umfang der Fragen/Anmerkungen und Antworten entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle gleich.

§ 4 Durchführung der Wahlgänge

- (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat:innenliste.
- (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die Wahlleiter:in. Sie kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch den:die Wahlleiter:in.
- (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind die Grundsätze der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich (siehe Satzung §6 Abs. 2). Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich weiblichen: Kandidierenden zur Sicherung der 50-prozentigen Mindestquotierung durchzuführen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung, LzSdM). In einem zweiten Wahlgang mit weiblichen und männlichen Kandidat:innen werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Gemischte Liste). Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn alle Kandidat:innen zum Antritt auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung berechtigt sind oder weniger männliche Kandidat:innen antreten, als maximal gewählt werden können. Die Anzahl der weiblichen Mandate beträgt mindestens 50 Prozent der Gesamtmandatszahl.
- (4) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.
- (5) Wird während der Wahlhandlung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenausschüttung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlanfechtung im Rahmen der Schiedsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 E-Voting & Stimmvergabe

- (1) Jede Wählende hat in einem Wahlgang maximal so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden als zulässig, so ist die Stimmabgabe ungültig. Auf eine Kandidat:in kann maximal eine Stimme vergeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Gesamtenthaltung.
- (2) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, sind bei den Wahlgängen per E-Voting hinter allen Kandidierenden die Möglichkeit mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, zu vermerken.
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten E-Votings müssen einheitlich sein, die Kandidierenden werden alphabetisch aufgelistet. Die Gestaltung des E-Votings muss eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen.
- (4) Bei E-Votings kann mit maximal so vielen Stimmen wie Mandate zu vergeben sind bzw. durch einzelne Zeilen mit „Ja / Nein / Enthaltung“ (§ 5 Abs. 2 Satz 2) oder mit einer Gesamtenthaltung abgestimmt werden. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung bzw. Teilenthaltung.

§ 6 Wahlüberprüfung & Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die pseudonymisierten E-Votings sind für alle Delegierten in Open Slides einsehbar. Somit kann jede:r Delegierte:r die Korrektheit der eigenen Stimmabgabe überprüfen.
- (2) Das Wahlergebnis wird von Open Slides berechnet und von der Wahlkommission festgestellt und verkündet.
- (3) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn sie mindestens 10% der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen. Für die Wahl zum BSPR ist ein Quorum von 50% zu erreichen.
- (4) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, ist gewählt wer die absolute Mehrheit erreicht.
- (5) Bei Stimmgleichheit für letzte zu besetzende Plätze oder bei Nachrücker:innen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist die:der jüngere Kandidierende:r gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit bei der Wahl von Ersatzdelegierten oder Nachrücker:innen, wird bei vorhandenen Nein-Stimmen nach weniger Nein-Stimmen, bei deren Gleichheit nach dem Alter über die Reihenfolge entschieden. Die:der jüngere Kandidierende:r ist dann gewählt.
- (7) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 7 Nachrücker:innen

- (1) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit dem erforderlichen Quorum in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, außer wenn zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden. Darüber entscheidet die Versammlung vor der entsprechenden Wahl.
- (2) Bei einem gesonderten Wahlgang stehen automatisch diejenigen Kandidat:innen mit zur Wahl, die bei der Wahl der Delegierten nicht gewählt worden sind, sofern sie nicht widersprechen.
- (3) Die Versammlung beschließt über die Zahl der Nachrücker:innen. Fasst die Versammlung keinen Beschluss, entspricht die Zahl der Nachrücker:innen der Zahl der Delegierten, die ursprünglich gewählt werden. Eine nachfolgende Versammlung kann Nachrücker:innen nachwählen und auch deren Zahl neu bestimmen. Diese rücken dann hinter den bereits gewählten Nachrücker:innen auf.
- (4) Nachrücker:innen der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung können auf der gemischten Liste nachrücken, wenn dort keine Nachrücker:innen mehr verfügbar sind.
- (5) Bei den anderen Wahlen gilt, dass vakante Ämter durch Nachwahlen zu besetzen sind. Die Nachwahl muss spätestens auf der nächsten Versammlung erfolgen. Bis zur Nachwahl können vakante Ämter durch Nachrücker:innen interimsmäßig ausgefüllt werden. Nachrücker:innen sind, in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses, die nicht gewählten Kandidat:innen auf der jeweiligen Liste, so lange sie die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 erfüllen.